

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schöneberg.
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Inserionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgefaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpfennig, für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpfennig.

Ueber die Rechtsfrage im Münchener Kampf.

Da gelegentlich des letzten Arbeitskampfes im Brauergewerbe die Unternehmer den Arbeitern sowohl in Anschlägen wie in Zeitungen den Vorwurf der Gesetzesverletzung gemacht haben, so hat der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Ortsverein München, die Sache dem bekannten Arbeitsrechtler Dr. Heinz Potthoff unterbreitet, der sie folgendermaßen beurteilt:

„Wenn nach Ablauf des Tarifvertrages die Arbeitnehmer sich weigerten, ohne Zubilligung des verlangten 20-prozentigen Lohnzuschlages über 8 Stunden täglich hinaus Mehrarbeit zu leisten, so liegt darin keinerlei Verletzung eines Gesetzes. Die Arbeitszeitverordnung ist ein rein negatives Polizeigesetz, das sich im Verbot der Beschäftigung über eine bestimmte Dauer hinaus erschöpft. Der § 3, auf den die Brauereien sich berufen, erlaubt nur dem Arbeitgeber, an 30 Tagen Ueberstunden machen zu lassen; er erklärt diese Mehrarbeit für straffrei; aber er verpflichtet keinen Arbeiter zur Leistung von Ueberstunden (wie in dem ganz ähnlichen Falle des § 105b der Gewerbeordnung des Reichsarbeitsministeriums selbst ausdrücklich anerkannt hat. Vgl. Reichsarbeitsblatt Nr. 7 vom 16. 2. 1925 S. 62) die Leistungspflicht des Arbeiters richtet sich nur nach seinem Vertrage. Die Brauereien berufen sich ja auch darauf, daß durch Weiterwirkung des abgelaufenen Tarifvertrages in den einzelnen Arbeitsverträgen die Arbeiter gemäß § 1 Abs. 1 des TB. zur Leistung der vom Arbeitgeber angeordneten Ueberstunden verpflichtet gewesen seien.“

Es handelt sich also nicht um eine Gesetzesverletzung, sondern höchstens um eine Vertragsverletzung. Doch auch diese lag nicht vor. Der Tarifvertrag lief am 1. März ab. Damit gewannen die Parteien der einzelnen Arbeitsverhältnisse wieder volle Vertragsfreiheit. Da vertraglich jede Kündigungsfrist ausgeschlossen ist, so steht es jedem Beteiligten frei, jederzeit eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zu beantragen oder das Arbeitsverhältnis zu beenden.

Die Unternehmer selbst haben die Neuregelung in Fluß gebracht, indem sie am Tage vor dem Ablauf des Tarifvertrages eine Bekanntmachung erließen, worin sie auf die Arbeitszeitverordnung verwiesen und wörtlich erklärten: „Im übrigen wird angenommen, daß das Arbeitsverhältnis bis zur Erneuerung des Tarifvertrages zu den Bedingungen des bisherigen Tarifvertrages fortgesetzt wird. Arbeitern, welche hiermit nicht einverstanden sind, steht es frei, das Arbeitsverhältnis am 1. März zu lösen. Die Fortsetzung desselben gilt als ausdrückliches Einverständnis damit, daß der Arbeitsvertrag zu den bisherigen Tarifbestimmungen fortbesteht.“

Dieser Anschlag bedeutet zweifellos das Angebot einer Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse zu bestimmten Bedingungen, wobei nur bezüglich der einseitig angeordneten Ueberstunden eine gewisse Undeutlichkeit besteht. Mit desto größerer Deutlichkeit haben am 1. März die Arbeiter zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einverstanden sind, aber eine Aenderung der Bedingungen beanspruchen. Sie haben nach 8 Stunden den Betrieb verlassen, weil die Bedingung, unter der sie zu Mehrarbeit bereit waren, nicht erfüllt wurde. Das war kein Vertragsbruch, sondern nur die Ablehnung des von den Arbeitgebern neu angebotenen Arbeitsvertrages. Zweifellos hatten daraufhin die Arbeitgeber das Recht, das Arbeitsverhältnis sofort aufzuheben. Aber diese Aufhebung war keine „fristlose Kündigung“ gemäß § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung wegen „beharrlicher Verweigerung der nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen“.

Die formelle Rechtslage war, daß seit dem 1. März ein Arbeitsvertrag nicht bestand, weil die Parteien sich über wesentliche Bedingungen nicht geeinigt hatten. Es wurde Arbeit geleistet ohne formelle Vereinbarung oder Bedingungen. Deswegen galt „angemessenes“; und abgesehen von der Bezahlung der Ueberstunden war man sich darüber einig, daß die früheren Bedingungen angemessen waren.

Zur sachlichen Beurteilung des Streitiges, der sich schließlich nur darum drehte, ob der Mehrverdienst von 1 Mark wöchentlich als Ueberstundenzuschlag oder als allgemeine Lohnerhöhung gelten sollte, darf darauf verwiesen werden, daß die Arbeitszeitverordnung als Regel den Achtstundentag festsetzt und jede Ueberleistung als Ausnahme

Zur Wahl des Reichspräsidenten.

Die erste Wahl zum Reichspräsidenten am 29. März hat kein Ergebnis gebracht. Bei der zweiten Wahl am 26. April wird Reichspräsident, wer die meisten Stimmen hat.

Der reaktionäre Rechtsblock, an der Spitze der Loebell-Ausschuß, hat zur zweiten Wahl Hindenburg aufgestellt. Hindenburg wird von der reaktionären Sippe nur als Strohhalm vorgeschlagen, den sie schieben will und wird, wie es ihrem Interesse entspricht.

Hindenburg bedeutet Plaghalter für den Monarchismus;

Hindenburg bedeutet Militarismus und Kasernenregiment;

Hindenburg stellt wieder die Kohlrüben- und Marmeladenzeit in Aussicht;

Hindenburg bedeutet Zollpolitik nach den Wünschen der Großagrarien, weitere Verteuerung der Lebenshaltung und zunehmende Arbeitslosigkeit;

Hindenburg bedeutet weitere Anziehung der Steuerhauhe bei den Arbeitern und Entlastung der Besitzenden;

Hindenburg bedeutet Abbau der Sozialpolitik; Hindenburg bedeutet Gefahr für das Koalitionsrecht;

Hindenburg bedeutet größere Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiter allgemein, Niederschlagung der Unzufriedenen und Unterdrückung der gewerkschaftlichen Organisationen;

Hindenburg bedeutet Gefahr für das Wahlrecht, denn Herr Loebell, der Oberschieber im Wahlauschuß des reaktionären Rechtsblocks, hat noch während des Krieges ein selbst von Wilhelm II. konzidiertes Wahlrecht für Preußen zu hintertreiben versucht. Mit einem Wort:

Hindenburg bedeutet Reaktion, Rückschritt, steigende Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiterschaft.

Die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten muß unter allen Umständen verhindert werden! Sie kann nur verhindert werden, wenn die Arbeiterschaft, ohne Rücksicht auf ihre politische oder religiöse Einstellung,

geschlossen für Wilhelm Marx

stimmt, dem Kandidaten der republikanischen Parteien. Die Wahl des Reichspräsidenten am 26. April ist ungeheuer wichtig. Es geht um Fortschritt oder Rück-

schritt. Bleibe niemand der Wahl fern und zerplittert nicht die Kräfte! Alle Stimmen für Wilhelm Marx!

Aus der Untertanen-, Knechts- und Lakaien-Zeit die Hindenburg wieder herbeiführen soll.

Aus einem Lesebuch zur Ausbildung und Erziehung der Fortbildungsschüler. Eine Vorlage für ein Gnadengesuch:

An Se. Majestät!

Bosserode, am 24. Oktober 1907.

Alleruntertänigstes Gesuch des Gastwirts Heinrich Bromm zu Bosserode bei Hönnebach (Bez. Cassel) um Straferlass seines Sohnes Otto Bromm.

Allerburchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

2 Anlagen.

In tiefster Ehrfurcht wagt es ein bekümmertester Untertan, dem Throne Ew. Kaiserlichen und Königl. Majestät sich zu nahen. (folgt Inhalt.)

Ew. Kaiserliche und Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen die über meinen Sohn verhängte Gefängnisstrafe von jetzt ab huldvollst zu erlassen.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Ew. Kaiserlichen und Königl. Majestät alleruntertänigster Heinrich Bromm, Gastwirt.

An Seine Majestät den deutschen Kaiser und König von Preußen Wilhelm II.

zu Berlin.

In diese „gute alte“ Knechts- und Lakaienzeit, in der wir noch bis vor sieben Jahren steckten, möchten die Nationalisten und Bölkischen aller Schattierungen, die Junker und Hoffstranzen a. D. das deutsche Volk wieder hineinzwingen, und dazu soll Hindenburg als Reichspräsident die Wege ebnen. Wer besitzt Knechts- und Lakaiensinn genug, durch die Wahl Hindenburgs dies Bestreben zu unterstützen? Wer freier Mensch sein und als solcher gewertet werden will, der wählt nicht Hindenburg!

behandelt; ferner daß im ganzen übrigen Bayern eine Einigung auf der von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Grundlage erzielt worden ist.“ Dr. Heinz Potthoff.

Der Rechtsbruch der Münchener Brauereien im Spiegel des Landgerichts Potsdam.

Tarifvertrag und Arbeitszeit.

Die Verordnung über die Arbeitszeit läßt Ausnahmen von der achtstündigen Arbeitszeit zu, wenn sie tarifvertraglich vereinbart sind. Es gilt als herrschende Anschauung in der Rechtsprechung, daß die Bestimmungen eines Tarifvertrages in den einzelnen Arbeitsverträgen fortwirken auch dann, wenn der Tarifvertrag abgelaufen ist. Doch gilt das nicht für alle Teile des Tarifvertrages. Daß es unter anderm auch nicht für die tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Arbeitszeit gilt, wenn diese Vereinbarungen eine längere als die achtstündige Arbeitszeit vorsehen, hat kürzlich das Landgericht Potsdam in einem Urteil festgestellt. Nach dem Urteil gelten nach Ablauf eines eine längere Arbeitszeit vorsehenden Tarifvertrages 8 Stunden als normale gesetzliche Höchstarbeitszeit. In dem Urteil heißt es:

... Es ist der Beklagten zuzugeben, daß die Bestimmungen des bis zum ... geltenden Tarifvertrages zum Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrages geworden sind und daß dieser Inhalt des einzelnen Dienstvertrages durch das Erlöschen des

Tarifvertrages grundsätzlich nicht berührt wird. Das gilt aber nur soweit, als nicht der Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages nach dem Erlöschen des Tarifvertrages, der bezüglich der Bestimmungen über Zulassung der Mehrarbeit öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, gesetzwidrig geworden ist. Da im vorliegenden Fall nach dem Erlöschen des Tarifvertrages zunächst keine der eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit zulassenden Ausnahmen ... gegeben war, so bewirkte das Erlöschen des Tarifvertrages, daß der nach dem privaten Tarifvertragsrecht unberührt bleibende Teil Inhalt des Dienstvertrages doch insoweit gemäß § 134 BGB. unwirksam geworden ist, als er eine mehr als achtstündige Arbeitszeit vorsah. (§ 1 ArbZv.)“ (Aus dem Urteil der 1. Zivilkammer des BG. in Potsdam vom 9. Oktober 1924. — 3. S. 211. 24/11. veröffentlicht in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 2, Jahrgang 1925.)

Das heißt: Wenn ein Tarifvertrag abgelaufen ist, der eine längere als die achtstündige Arbeitszeit vorsah, dann gelten zwar für das einzelne Arbeitsverhältnis noch die sonstigen Bestimmungen des Tarifvertrages weiter, aber die Arbeitszeit darf nicht länger sein als acht Stunden am Tage.

Die Maßregelung der Brauereiarbeiter wird bisher in vollem Umfange von den Münchener Brauereien aufrecht-erhalten.

Anträge zum Verbandstag.

Zur Tagesordnung.

Anterberg. Die Bestrebungen der Abstinente und die ...

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Mainz. Der Verbandsvorstand hat die Beschäftigung der ...

Kiel. Desgleichen. Auch für die Brauereien ist ein Verbot ...

Hannover. Zweck Heranbildung tüchtiger Verbandsfunktionäre ...

Kiel. Der Verbandsvorstand soll durch die Verbandsleitung ...

Darmstadt. 1. Bei der Heranbildung von Lehrlingen in ...

Dresden. Weitergabe eines Antrages an den Internationalen ...

Düsseldorf. Abschaffung der 2-jährigen schweren ...

Kiel. Schaffung eines Industrieverbandes mit allen ...

Hamburg. Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den ...

Düsseldorf. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand ...

Bremen. Der Vorstand wird beauftragt, sofort mit den ...

Dresden. Da Zeit und die wirtschaftliche Entwicklung dazu ...

Königsberg. Die Verschmelzung mit den Verbänden der ...

Braunschweig. Der Vorstand wird beauftragt, die notwendigen ...

Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, mit den Vorständen ...

Bielefeld. Der Vorstand wird beauftragt, mit den Vorständen ...

Hildesheim. Die Verhandlungen mit den Vorständen der ...

Kiel. Den Zusammenschluß mit dem Verband der Böttcher ...

Hamburg. Der Vorstand wird ermächtigt, zwecks ...

Kiel. Zusammenfassung wirtschaftlich gleichartiger bzw. ...

Uelzen. Zusammenfassung der Ortsgruppen der ...

Kiel. Soweit noch Nacharbeit im Zweijährigenplan besteht ...

Kiel. Abschaffung der Ortsklassifizierung im Gebiet ...

Kiel. Befreiung der amtlichen Schlichtungsauswärtige.

Kiel. Neue Beschäftigung der Arbeitsvermittlung beim ...

Anträge zum Statut.

§ 1 Absatz 1.

Darmstadt. Statutenartikel: Tätiger ...

Dresden. Keine Änderung.

Kiel. Deutscher Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverband.

§ 1 Absatz 2.

Dresden. Dem Verband gehören alle Arbeitnehmer beider ...

§ 2 Ziffer 1.

Erlangen. Einsetzung: Spezielle Hinwirkung auf ...

§ 3 Ziffer 1.

Hannover. Einführung von Eintrittsmarken.

Darmstadt. Bei wiederholtem Eintritt doppeltes ...

Darmstadt, Erlangen. Kanonische 2 Mk. ...

Für den Achtfundentag! Gegen Militarismus und Brudermord!

Arbeiter, Angestellte!

Demonstriert am 1. Mai mit eurer ganzen Macht und bis zum letzten Mann ...

Arbeit und Frieden!

Der Krieg wurde von der besitzenden Klasse gemacht und für die besitzende Klasse geführt ...

Für den Achtfundentag! Für Abrüstung! Gegen Krieg und Militarismus! Internationaler Gewerkschaftsbund.

Deutsche Arbeiter und Angestellte!

Der Internationale Gewerkschaftsbund richtet an die Arbeiter der ganzen Welt den Ruf am 1. Mai ...

Die Bundesvorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.

Neueintritt erhöht sich das Eintrittsgeld um 1 Mk. bzw. 50 Pf. ...

Anterberg a. S. Die Neuwahlen erfolgen im Dezember. ...

Erlangen. Bei Wiedereintritt doppelte Eintrittsgebühren. ...

Anterberg a. Harz. Einen Betrag, der zwei, bei Lehrlingen ...

Dresden. Beim Eintritt die Anerkennung der Satzungen ...

Leipzig. Ziffer wird gestrichen.

Dresden-Erlangen. Durchweg 1 Mk. ...

Waldenburg. Einführung von einmonatiger Kündigung der ...

Anterberg a. Harz. Ausgetretenen Mitgliedern, die innerhalb ...

Dresden. Uebertrittswang bei Eintritt in ein festes ...

Düsseldorf. Streichung des vorletzten Halbsatzes.

Darmstadt. Die Ziffer wird gestrichen.

Freiburg i. B. Anstatt „3 Monate“ lesen: „6 Monate“.

Bremen. Streichung des § 11.

Freiburg i. B. Anstatt „Verbandsvorstand“ lesen: „Ortsvereinsvorstand“.

Erlangen. Ortsvereine mit über 100 Mitgliedern nicht mit ...

Dresden. Soweit mehrere Angestellte am Ort sind, haben ...

Dresden. Ein Kassier muß dem Ortsvereinsvorstand angehören.

Reaktion hat die Durchführung beider Losungen zu verhindern gewußt; die Arbeitszeit wird weiter verlängert; die Kriegsrüstungen werden weiter fortgesetzt. ...

des ADGB und den AM-Ortskartellen im Einvernehmen mit den angeschlossenen Gewerkschaften zu prüfen und zu entscheiden. ...

§ 13 Ziffer 5.

Anterberg a. S. Die Neuwahlen erfolgen im Dezember. ...

§ 13 Ziffer 6.

Hamburg. Wählbar nach 5 Jahren Mitgliedschaft und ...

§ 14.

Ausschaffung. Aushebung des Totalbeitragsystems. ...

Düsseldorf. Entscheidungsrecht über Erhebung und Erhöhung ...

§ 15 Ziffer 5.

Ausschaffung. Ortsvereine ohne Angestellte 25 Proz. ...

Danzig. Ortsvereine mit Angestellten 10 Proz., solche ohne ...

Darmstadt. 10 bzw. 4 Proz.

Erlangen. 10 bzw. 5 Proz.

Halle a. S. Alle Ortsvereine 7 Proz.

Kassel. 10 bzw. 7 Proz.

Kiel. 8 bzw. 6 Proz.

Lübeck. (Eigentumstrag in Verbindung mit den Anträgen ...

§ 17 Ziffer 1) Ortsvereine ohne Angestellte 14 Proz.

Lübz. Ortsvereine ohne Angestellte 10 Proz.

Magdeburg. Ortsvereine mit Angestellten 5 Proz.

Spreer. Ortsvereine ohne Angestellte 10 bis 12 Proz.

Wärzburg. Ortsvereine mit Angestellten 6 Proz.

§ 18.

Wirtschaft und Politik.

Der Reichsverband der deutschen Industrie veranstaltete am 1. April zu Ehren seines abgehenden Vorsitzenden Dr. Sorge einen Abschiedsabend, an dem die Spitzen der Behörden, in ihrer Mitte der Stellvertretende Reichspräsident Dr. Simons, Reichsfinanzminister Luther und andere prominente Persönlichkeiten teilnahmen. ...

umstritten worden. Viele waren der Meinung, daß umgekehrt die Politik das Primäre und die Wirtschaft das Sekundäre im heutigen Staatsleben darstelle. Sei dem wie ihm wolle, richtig ist, daß die eigentliche Politik in den Jahren der Nachkriegszeit teilweise nur das ausführende Organ der wirtschaftlichen Interessen, Organisation und Kräfte waren, die das Leben des Volkes in Bewegung hielten. War doch die ganze Reparationspolitik ein riesiger Komplex von Wirtschaftspragmen, aus den weltwirtschaftlichen Zusammenhängen resultierend. Die Nachkriegszeit hat ferner zur Evidenz bewiesen, daß, mochte an der Regierung sein wer da wollte, doch letzten Endes jene Herren der Wirtschaft, Sinnes, Thymen und andere, die Geschicke der Nation zu beeinflussen in der Lage waren. Die gewaltige Macht des Reichsverbandes der Industrie stand bei allen wichtigen Entscheidungen im Hintergrund, jederzeit bereit einzugreifen, wenn es galt die Rechte der Industrie zu wahren. Die Verhandlungen mit Frankreich wurden letzten Endes von der Schwerindustrie diktiert, und ehe sich jene nicht mit ihrer französischen Schwester in allen Fragen einig ist, wird ein endgültiger Handelsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich nicht zustande kommen. Reichkanzler Luther ist sicher, als er obige Worte sprach, davon durchdrungen gewesen, daß die dort versammelten Vertreter als die Repräsentanten der Wirtschaft anzusprechen seien. Die Millionen der Hand- und Kopparbeiter als wesentliche Faktoren der Wirtschaft wird der Reichkanzler nicht mit in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen haben. Es war eine Zeitlang anders, da konnte man keine Zeitung ausschlagen, wo nicht über die „gewerkschaftlichen Nebenregierung“ gesezt wurde. Jeder Einfluß der gewerkschaftlich organisierten Millionenheere der Arbeiter, Beamten- und Angestellten auf dem Bürgertum und vor allem den Industriellen ein Grauel. Deshalb der harte Kampf, der jetzt in Staat und Wirtschaft um die Zurückdrängung des Arbeiterinflusses ausgefochten wird, deshalb die offene Hand der Industrie bei den politischen Wahlen, um ihren Einfluß von dieser Seite aus zu vermehren.

Es ist immerhin anzuerkennen, daß der verantwortliche Leiter der Reichspolitik „jede wirtschaftliche Betätigung als eine der wichtigsten Tatsachen des politischen Lebens“ erklärt. Denn wenn dies richtig ist, dann kann man in den Gewerkschaften vereinigte Hand- und Kopparbeiter die Mitwirkung und Mitbestimmung im Staatsleben nicht vorenthalten, dann müßten die Herren um Luther geradezu um die Heranziehung dieser Organisationen bemüht sein. Das Gegenteil ist der Fall. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß die Regierung auf der am 18. März stattgefundenen großen Kundgebung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände, wo die aktuellsten Probleme der Politik und Wirtschaft zur Debatte standen, durch ein paar Vertreter geringeren Grades vertreten war, während sie bei jener Zusammenkunft der Industrie, wo es sich lediglich um einen Leistungswettbewerb handelte, die Spitzen der Regierung bis zum Reichspräsidenten hinauf herbeigeeilt waren. Gewiß sind dies nur Nebensächlichkeiten, aber sie kennzeichnen die Situation in prägnanter Weise.

Das Wesen der harten Kämpfe seit dem Zusammenbruch der Aufraktion auf allen Gebieten war die „Vernichtung des Novembereinstes“, die Beseitigung jeder Mitbestimmung der Hand- und Kopparbeiter im Staats- und Gesellschaftsleben. Alles was unternommen wurde, lief auf dieses Kernproblem hinaus. In dieser Linie lag auch die Lahmlegung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates. Der offene und geheime Kampf gegen das Schlichtungswesen wird gerade jetzt mit aller Heftigkeit geführt. Es liegt an jedem einzelnen der Millionen Arbeitnehmer in den Fabriken und Arbeitsplätzen jeder Art, Bureaus und Amtsstuben, diesem Streben nach Beseitigung des Einflusses der arbeitenden Massen einen Damm entgegenzusetzen. Dies kann geschehen durch intensive Tätigkeit für ihre Gewerkschaftsorganisationen, durch Stärkung der Verbandsklassen und durch Aufklärung über das Wesen der heutigen Klassenkämpfe. Geschieht dies, dann mögen sich die Spitzen der Industrie mit denen der Regierung zusammensuchen wo und wie oft sie auch wollen. Letzten Endes entscheiden doch nur kompakte Machtverhältnisse. Diese liegen für die Hand- und Kopparbeiter allein in einem lückenlosen Zusammenschluß aller Schaffenden in den Gewerkschaften.

Die Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern.

(303.) Wie alljährlich sind die Arbeitslosenziffern um die Jahreswende in fast allen Ländern gestiegen. In einigen Ländern hat die Arbeitslosigkeit sogar die um diese Jahreszeit übliche Höhe überschritten. Da in vielen Ländern keine staatliche Arbeitslosenversicherung besteht und infolgedessen keine genaue Arbeitslosenzählungen stattfinden, läßt sich für diese Länder der tatsächliche Umfang der Arbeitslosigkeit nicht zahlenmäßig feststellen. Aus den uns vorliegenden Angaben geben wir nachstehende Uebersicht über den Umfang der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern:

Australien: Nach den Berichten von Gewerkschaften mit einer Gesamtmitgliedszahl von rund 400 000 waren Ende Dezember 10,3 Proz. der Mitglieder arbeitslos gegen 9,5 Proz. Ende Oktober und 6,2 Proz. Ende Dezember 1923.

Belgien: Nach den Berichten von 1380 anerkannten Arbeitslosenklassen mit einer Gesamtmitgliedschaft von 633 406 waren am 31. Januar 38 516 oder 6,1 Proz. gänzlich oder teilweise arbeitslos gegen 5,1 Proz. im Vormonat und 3,8 Prozent Ende Januar 1924.

Dänemark: Nach den Angaben der Gewerkschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise betrug der Prozentsatz der Arbeitslosen Ende Februar 16,6 gegen 16,3 im Vormonat und 21,9 Ende Februar 1924. Mitte März wurden im ganzen Lande 42 702 Arbeitslose gezählt gegen 44 644 in der Vorwoche und 57 300 Mitte März 1924. Der Prozentsatz ist jetzt ebenso hoch wie in den Jahren vor dem Kriege.

Deutschland: Die Zahl der im Deutschen Reich unterstützten Erwerbslosen betrug am 15. Februar 575 555 (gegen 592 479 am 1. Februar) und hat um 3 Proz. abgenommen. In den 40 berichtenden Verbänden mit einer Gesamtmitgliedschaft von 3 523 861 waren am 31. Januar 283 797 oder 8,1 Proz. der Mitglieder arbeitslos und 5,5 Prozent Kurzarbeiter. Die entsprechenden Zahlen waren am 27. Dezember 1924 8,1 bzw. 5,5 Proz.

Frankreich: Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitsuchenden betrug am 28. Februar 12 754 (9276 Männer und 3478 Frauen) gegen 12 413 im Vormonat und 11 239 im Februar 1924. In der letzten Woche des Februars vermittelten die Arbeitsnachweise 22 778 Stellen und verschafften außerdem 3225 eingewanderten Arbeitern Beschäftigung. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen betrug 705 gegen 509 im Vormonat und 1042 im Februar 1924. Die Angaben über die Zahl der unterstützten Arbeitslosen sind jedoch nicht vollständig, da nicht alle in Betracht kommenden Stellen hierüber berichtet haben.

Finnland: Nach den Berichten der Arbeitsnachweise in den größeren Städten betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen Ende Januar 8834, davon 2721 Männer und 1113 Frauen. Dies ist die größte der bisher in Finnland registrierten Arbeitslosenzahlen. Diese Ziffern entsprechen jedoch bei weitem nicht der wirklichen Anzahl, da hauptsächlich unter den Wald-, Flößerei- und Sägewerksarbeitern große Arbeitslosigkeit herrscht. So schätzt z. B. der Holzarbeiterverband die Zahl der Arbeitslosen in dieser Industrie auf etwa 10 000. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei haben sich an den Reichstag gewandt und fordern Unterstützung der Arbeitslosen bzw. Vornahme von Notstandsmaßnahmen. Um diese Forderung zu unterstützen sollten am 22. März im ganzen Lande Arbeiterdemonstrationen stattfinden.

Großbritannien: Von den 978 056 Mitgliedern derjenigen Gewerkschaften, die über Arbeitslosigkeit berichteten, waren Ende Februar 91 593 oder 9,4 Proz. arbeitslos gegen 9 Proz. Ende Januar und 8,1 Proz. Ende Februar 1924. Von den ungefähr 11 500 000 gegen Arbeitslosigkeit Versicherten waren Ende Februar 11,6 Proz. arbeitslos gegen 11,5 Proz. im Vormonat und 10,7 Proz. Ende Februar 1924. Die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen betrug am 9. März 1 220 700.

Holland: Bei den Arbeitsnachweisen der Gemeinden mit 5000 Einwohnern waren am 31. Januar 42 100 arbeitssuchende gelernte und 36 500 ungelernete Arbeiter eingetragenen. Bei diesen Zahlen muß jedoch berücksichtigt werden, daß die eingetragenen Arbeitsuchenden nicht immer arbeitslos sind und daß von den ungelerneten Arbeitern ein Teil zu den Kurzarbeitern gerechnet werden muß. Von den Mitgliedern der subventionierten Arbeitslosenklassen waren am 14. Februar 26 495 gänzlich und 7402 teilweise arbeitslos.

Italien: Die Zahl der eingetragenen gänzlich arbeitslosen betrug Ende Dezember 150 449 gegen 135 785 im Vormonat und 258 580 im Dezember 1923. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen betrug in denselben Monaten 15 094, 16 061 bzw. 34 608.

Kanada: Nach den Angaben von Gewerkschaften mit einer Gesamtmitgliedszahl von 154 000 waren am 31. Januar 10,2 Proz. der Mitglieder arbeitslos gegen 11,6 Proz. im Vormonat und 7,5 Proz. Ende Januar 1924.

Lettland: Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen der fünf größten Städte eingetragenen Arbeitslosen betrug am 1. Februar 4475 (2657 Männer und 1800 Frauen) gegen 3521 im Vormonat.

Norwegen: Am 10. März wurde die Zahl der Arbeitslosen im ganzen Lande auf 20 700 berechnet gegen 23 000 im Vormonat und 18 400 im März 1924. In diesen Zahlen sind nicht eingerechnet die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen, deren Anzahl auf etwa 7000 geschätzt wird gegen etwa 9000 im März 1924.

Oesterreich: Die Zahl der eingetragenen Erwerbslosen betrug am 31. Januar 208 198, die der unterstützten Arbeitslosen 187 559. Dies sind die bisher höchsten Arbeitslosenziffern seit der Sakierung. Im Januar 1924 betrug die Zahl der unterstützten Arbeitslosen 119 766. Der Bericht für Februar weist einen Rückgang der Arbeitslosigkeit im Wiener Gemeindebereich um 600 Personen auf. Eingetragen waren in Wien Ende Februar 94 554 Arbeitslose, von diesen bezogen insgesamt 79 333 Unterstützungen. Es ist der erste Rückgang der Arbeitslosigkeit seit Oktober 1924.

Polen: Nach den amtlichen Angaben betrug die Zahl der Arbeitslosen am 24. Januar 172 420 gegen 159 060 im Vormonat und 100 530 Ende Januar 1924. Von diesen wurden unterstützt 77 491 Personen gegen 70 898 Ende Dezember 1924.

Rußland: Nach Durchführung der im Herbst 1924 begangenen „Säuberung der Arbeitsnachweise“, d. h. nachdem die Zahl der zur Registrierung Berechtigten stark eingeschränkt worden war, verminderte sich die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen von 1,4 Millionen auf etwa 700 000. Seitdem ist die Zahl der Arbeitslosen wieder gestiegen. In der „Iswestija“ vom 24. Februar wird die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen mit 800 000 angegeben.

Schweden: Von den 204 456 Mitgliedern derjenigen Gewerkschaften, die über Arbeitslosigkeit berichteten, waren am 31. Januar 29 926 oder 14,6 Proz. arbeitslos gegen 15,5 Proz. im Vormonat und 13,6 Proz. Ende Januar 1924.

Schweiz: Die Zahl der eingetragenen Arbeitsuchenden betrug Ende Dezember 11 419 gegen 11 479 im Vormonat. Im Dezember 1923, wo noch staatliche Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde, wurden 26 873 Arbeitslose gezählt.

Tschechoslowakei: Nach den amtlichen Mitteilungen betrug die Gesamtzahl der Arbeitslosen Ende Dezember 81 040 Personen gegen 69 965 Ende November. Vom Staate wurden direkt unterstützt 13 693 (Ende November 9580) und durch die Unternehmungen 13 791 (Ende November 9252) Personen.

Ungarn: Ende Januar waren von den Mitgliedern der Gewerkschaften 36 641 arbeitslos gegen 33 095 im Vormonat und 17 643 Ende Januar 1924. Die Zahl der Arbeitslosen im ganzen Lande ist natürlich bedeutend höher.

Vereinigte Staaten: Nach einem vom Arbeitsdepartement veröffentlichten Bericht, der auf Grundlage einer 8785 Unternehmungen in 52 Industrien mit 2 707 719 beschäftigten Personen umfassenden Statistik zusammengestellt ist, hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Januar um 0,9 Proz. zugenommen. 25 der 52 Industrien weisen eine Zunahme vor beschäftigten Arbeitern auf, darunter die Maschinenbauindustrie mit 7,1 Proz. und die Schiffbauindustrie mit 6,9 Proz. Die Indezahle des Beschäftigungsgrades (Februar 1923 = 100) war im Januar 1925 90, Dezember 1924 89,4 und Januar 1924 95,4.

Arbeitsrecht.

Die „Wirtschaftliche Vereinigung der Arbeiterschaft der Mühle Rüningen“ nicht tariffähig.

Ist eine Vereinigung von Arbeitnehmern eines Betriebes tariffähig? Ein Tarifvertrag im Sinne der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) kann auf Arbeitnehmerseite nur von Vereinigungen von Arbeitnehmern abgeschlossen werden. Die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes ist keine Vereinigung. Nach geltendem Recht steht jedoch nichts im Wege, daß sich die Arbeitnehmer eines Betriebes zwecks Vertretung ihrer Arbeitnehmerbelange zu einer Vereinigung zusammenschließen. Eine solche Vereinigung kann, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllt, tariffähig sein. Tariffähig ist aber eine Arbeitnehmervereinigung nicht schon dann, wenn sie lediglich aus Arbeitnehmern besteht und zu ihren hauptsächlichsten Aufgaben die Regelung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zählt; vielmehr wird außerdem vorausgesetzt, daß die Vereinigung die Eigenschaften besitzt, die sie befähigen, Träger eines Tarifvertrages zu sein. Sie muß also instand sein, die sich hieraus ergebenden Pflichten zu erfüllen und ihre und ihrer Mitglieder Rechte wahrzunehmen. Eine Vereinigung von Arbeitnehmern muß hierzu vor allem frei von jedem Einfluß von Arbeitgeberseite sein; sie muß nach ihrem Wesen und Verhalten die Gewähr bieten, daß sie die Belange ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnimmt.

Von vorstehenden Gesichtspunkten aus betrachtet, scheint die „Wirtschaftliche Vereinigung der Arbeiterschaft der Mühle R.“ überhaupt keine Vereinigung, geschweige denn eine tariffähige Vereinigung zu sein. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Schlichtungsausschusses ist die „Vereinigung“ von der Belegschaft der Mühle „auf Veranlassung der Arbeitgeber“ gegründet worden, „um . . . die Möglichkeit einer tariflichen Arbeitszeitverlängerung zu haben.“ Mit der Gründung der Vereinigung, dem Beitritt der Belegschaftsmitglieder, der Wahl der drei „Beauftragten“ und der Unterschrift des vom Arbeitgeber vorgelegten Tarifvertragsentwurfs, alles an ein und demselben Tage, ist die Betätigung der „Vereinigung“ erschöpft. Jedenfalls ist die sehr ausführliche Begründung des Schiedspruchs von einem weiteren Lebenszeichen der „Vereinigung“ nichts. Wenn auch für die Frage der Tariffähigkeit die Form der Vereinigung . . . gleichgültig ist, so müssen doch ein fester Zusammenschluß für bestimmte oder unbestimmte Zeit und Vereinsorgane für die Erreichung der Vereinszwecke gefordert werden. Das einzige, was der Schlichtungsausschuß in dieser Richtung festgestellt hat, ist, daß die Belegschaft drei Arbeiter „als ihre Vertrauensleute zum Abschluß des Tarifvertrages ermächtigt“ hat. Ist es danach schon sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine „Vereinigung“ vorliegt, so kann jedenfalls kein Zweifel darüber bestehen, daß eine unter den geschilderten Umständen „auf Veranlassung des Arbeitgebers“ gegründete Vereinigung keine von Arbeitgeber unabhängige und deswegen keine tariffähige Arbeitnehmervereinigung ist.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. März 1925. III. A. 1003/25.)

Zur Frage der „Arbeitsbereitschaft“.

Gutachten über die Arbeitszeit der Maschinen-, Heizer-, Kesselwärter-, Lokomotivführer usw. in kontinuierlichen (durchgehenden) Betrieben, erstattet von Dr. Abel, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Essen an der Ruhr.

Bei der Beantwortung der Frage werden wesentlich die §§ 2, 4 und 9 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (AZB.) ins Auge zu fassen sein. Ich halte es daher für zweckmäßig, diese Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach an die Spitze der Betrachtung zu stellen.

§ 2 bestimmt:

Für Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag eine vom § 1 S. 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden, das heißt, die werktägliche regelmäßige Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden überschreiten.

§ 4.

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit darf nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für männliche Arbeitnehmer um höchstens 2 Stunden täglich überschritten werden.

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Aufrechterhaltung des vollen Betriebes technisch abhängt,
3. bei der Beaufsichtigung der vorstehend aufgeführten Arbeiten.

§ 9.

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohlens zulässig.

Schon die Betrachtung dieser Bestimmungen im Zusammenhang, insbesondere aber auch im Hinblick auf die Tarifbestimmungen zu 2 d der Anlage II, wonach Arbeitsbereitschaft in den Pausen zugelassen ist, führt dazu, daß es im wesentlichen darauf ankommt, ob es sich bei den betreffenden Arbeitnehmern um solche handelt, bei denen regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt. Denn, wenn diese Frage zu bejahen ist, erscheint die durch Tarifvertrag getroffene Regelung unbedenklich. Denn die Begrenzung auf eine zehnstündige tägliche Arbeitsdauer bezieht sich lediglich auf die in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen, also nicht

auf die Ausnahme des § 2. Es wird also zunächst darauf ankommen, Klarheit über den Begriff der „Arbeitsbereitschaft“ zu gewinnen. Die mir vorgelegte Entscheidung des Sachprüfungsausschusses in Bochum vom 11. Juni 1924 sagt: „Ist jemand zur Arbeit bereit, so ist von einer Tätigkeit zunächst nicht die Rede. Die auf Grund des Bereitseins alsdann ausgenommene Tätigkeit macht der Bereitschaft ein Ende.“ Die Zusammenstellung der Begriffe Arbeit und Bereitschaft gebietet also notwendig die Auslegung, daß bei einer in Arbeitsbereitschaft stehenden Person eine Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Mir scheint damit im Kern das Richtige getroffen zu sein. Indessen ist es erforderlich, bei den in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppen zu erfassen, worin denn eben jene Tätigkeit besteht, zu der sie sich bereithalten sollen. Ein Kellner, der auf das Klingelzeichen des Gastes wartet, um ihn alsdann zu bedienen, übt seine Tätigkeit im Verabreichen von Speisen und Getränken aus; im übrigen ist er in Arbeitsbereitschaft.

Der Feuermehrmann, der auf der Brücke liegt, ist in Arbeitsbereitschaft; seine Tätigkeit beginnt, wenn er auf das Alarmzeichen hin die Löschgerätschaften in Bewegung setzt. Der Polizeibeamte aber, der seinen Patrouillengang macht, ist damit schon in Tätigkeit und beginnt sie nicht erst, wenn irgendwelche Ereignisse ihm Anlaß zum Einschreiten geben; das gleiche gilt vom Wächter. Und nun beachte man, was im § 4 bestimmt ist. Da ist die Rede von „Arbeiten zur Bewachung von Betriebsanlagen, Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist“, „von der Arbeit, die in der Beaufsichtigung solcher Arbeiten besteht“. Wären dies Arbeiten, die auf Grund einer Arbeitsbereitschaft geleistet würden, so wären sie ja schon durch die Regel des § 2 geordnet. Es zeigt sich hier eben, was ich schon an dem Beispiel des Polizeibeamten und Wächters gesagt habe: Die Tätigkeit besteht nicht nur im Eingreifen in den Fällen, in denen Ereignisse hierzu zwingen, sondern vor allem auch in dem Beobachten der Anlagen. Das ist eine Tätigkeit mit nicht geringer Verantwortung. Wer an Maschinen steht, die unter Dampf sind, ist nicht in Arbeitsbereitschaft, sondern Tätigkeit. Jeder Augenblick kann ein Eingreifen fordern. Läßt er die Maschinen aus dem Auge, so kann diese Unachtsamkeit zu Schäden führen. Wer Betriebsanlagen bewacht, übt die Tätigkeit des Bewachens aus. Mag auch die Lokomotive stundenlang darauf warten müssen, wenn sie einen Zug ziehen soll; der Lokomotivführer und der Heizer haben nicht nur darauf zu warten, bis sie die Lokomotive von der Stelle zu bringen haben; sie haben sie vielmehr dauernd fahrbereit zu halten; die Maschine ist fahrbereit, Zugführer und Heizer sind nicht nur fahrbereit, sondern in Tätigkeit an und mit der Maschine, und wenn diese Tätigkeit auch nur darin besteht, daß sie die Vorgänge der unter Dampf stehenden Maschine im Auge behalten. Die angeheizte Maschine muß stets unter Aufsicht stehen. § 291 der Berg. Pol. V. vom 1. Januar 1911. Während der Bewegung einer angeheizten Lokomotive müssen Führer und Heizer sich auf derselben befinden. Während des Stillstandes und in den Ruhepausen darf sich einer von beiden auf kurze Zeit von der Lokomotive entfernen.“ (§ 23 der Dienstvorschrift für die am Eisenbahnbetriebe beteiligten Angestellten.)

Ich möchte daher annehmen, daß auf die erwähnten Arbeitnehmergruppen: Maschinenisten und Lokomotivführer, Kesselführer und Heizer der § 4 der Z.B. Anwendung zu finden hat.

Daraus ergibt sich, daß nach § 4 in Verbindung mit § 9 die Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen darf. Wenn demgegenüber der Tarifvertrag bestimmt, daß Arbeitsbereitschaft in den Pausen zugelassen ist, so geht er notwendig davon aus, daß bei den in Betracht kommenden Arbeitnehmern auch außerhalb der Pausen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt oder aber er will die Pause inhaltlich anders gestaltet wissen als die Arbeitszeit. Im ersteren Falle trifft die Voraussetzung nicht zu, denn wie ich oben darzulegen versucht habe, sind die Arbeitnehmer dauernd in Tätigkeit und nicht nur in Arbeitsbereitschaft. Im letzteren Falle kann die beschriebene Wirkung nicht erreicht werden. Denn was geschieht wird, ist in Wahrheit Tätigkeit und nicht Arbeitsbereitschaft; es sei denn, daß anderen Personen die Überwachung übertragen würde, daß also diese Verantwortung bei Arbeitnehmern während der Pause abgenommen würde und sie nur auf Anruf eingreifen müßten. Diesen Ausnahmefall will aber der Tarifvertrag nicht, sondern er will offenbar auch die Verantwortung der Beteiligten. In beiden Fällen wird also die zulässige Arbeitszeit überschritten, weil eine zureichende Tätigkeit nicht gefordert werden darf. Dyingende Gründe des Gemeinwohls, die die Verlängerung nach § 9 zulässig machen könnten, scheinen mir nicht vorzuliegen.

Ausbeutung der Kraftfahrer.

Der Bogtlandische Anzeiger, Plauen i. B. vom Sonnabend, 4. April brachte folgende Notiz:

Unfall eines Kraftwagens. In vergangener Nacht gegen 12 Uhr fuhr der Kraftwagen einer Hofer Brauerei etwa 400 Meter hinter dem Chauffeehaus mit jähem Wucht an einen Straßbaum, daß das rechte Vorderrad mit der Vorderachse vom Unterbau losgerissen und der Vorderteil des Wagens auch sonst erheblich beschädigt wurde. Glücklicherweise ist der Führer und sein Beifahrer ohne Verletzung davongekommen. Der Führer gibt an, insofern Überwindung (er war seit früh 5 Uhr unterwegs) einen Moment die Geistesgegenwart verloren zu haben, wodurch der Zusammenstoß entstanden ist.

Es ist schon in Plauen und Delsnitz statthat, daß die Arbeiter der Hofer Brauereien immer erst nach Mitternacht durchfahren. Es wäre doch angebracht, daß die Kollegen in Hof besser die Arbeitszeit einhalten würden. Das gibt ein stilles Zeichen von gewerkschaftlicher Organisation, es ist 20 Stunden Arbeitszeit. Selbstverständlich bezuzogen des die Arbeitgeber in Plauen und Delsnitz und versuchen daselbe auch hier einzuführen. Also, die tariflich vereinbarte Arbeitszeit einhalten und damit der Ausbeutung und der Verschönerung böser Beispiele einen Riegel vorsetzen!

Rundschau.

Das gefährliche Verbot des Tragens schwerer Lasten in Chile.

In Chile trat Ende 1924 ein Gesetz in Kraft, das sich mit dem Tragen von Lasten beschäftigt. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Das Gewicht der Sacke, die Waren irgendwelcher Art enthalten und durch Menschenkraft befördert werden sollen, darf 80 kg nicht übersteigen.

In der Verordnung ist bemerkt, daß Sacke mit Waren aus dem Ausland, die mehr als 80 kg wiegen, erst dann befördert werden dürfen, wenn ihr Gewicht auf 80 kg herabgesetzt ist.

Unterstützungsvereinigung und ehrenamtliche Funktionäre.

Die Unterstützungsvereinigung in ihrer neuen Gestalt kann auf ihr erstes Geschäftsjahr zurückblicken, das allerdings nur drei Quartale umfaßt, weil der Zusammenschluß am 1. April 1924 erfolgte. Der Unterstützungsvereinigung waren am Jahresluß 36 Organisationen korporativ mit 4489 Angestellten beigetreten, 600 Mitglieder hatten die Einzelmitgliedschaft erworben, so daß die Kasse insgesamt 5489 Mitglieder zählt. Es sind im Laufe des Jahres 324 Mitglieder ausgeschieden, 331 Mitglieder eingetreten.

In 13 Fällen konnte der Vorstand an ehrenamtliche Funktionäre, die im Dienste der Organisation einen Unfall erlitten haben, Krankenunterstützung festlegen. 1.276,95 Mk. sind für 128 Krankenwochen zur Auszahlung gekommen. In zwei Fällen wird an Witwen verstorbener ehrenamtlicher Funktionäre eine laufende Unterstützung gezahlt, 2 Funktionäre erhalten die volle Unfallunterstützung. Eine Unfallunterstützung wurde durch Abfindung abgelöst.

Der Vorstand bewilligte im Laufe des Jahres neu 24 Invaliden-, 28 Alters- und 24 Witwenunterstützungen. 7 Anträge auf Invalidenrente mußten abgelehnt werden, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“
Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

17. Beitragswoche vom 19. bis 25. April

Falsch versandte Mitgliedsbücher.

Die Mitgliedsbücher für Wilhelm Kleinerl, Nr. 216 725, Karl Bieffinger, Nr. 242 665, N. Gaab, Nr. 258 499, waren an die Adresse E. Kleinerl, Neustadt a. Hardt, Laustergasse 1, bestimmt. Wenn sie wo anders eingetroffen sind, wolle man sie sogleich an die richtige Adresse befördern.

Verzeichnis der Mitglieder.

Am 5. Februar wurden den Ortsvereinen Listen zugestellt zur Eintragung aller zurzeit vorhandenen zahlenden Mitglieder des betreffenden Ortsvereins und Rückgabe der ausgefüllten Listen an den Hauptvorstand. Bis jetzt sind noch 125 Ortsvereine im Rückstand, und zwar: Alt-Ruppin, Andernach, Angermünde, Augsburg, Aachen, Bamberg, Beuthen, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Burg, Burgludwig, Cassel, Coblenz, Köln, Cöthen, Danzig, Dessau, Döbeln, Döllnitz, Duisburg, Eberswalde, Elberfeld, Elmshorn, Erfurt, Fallenstein, Finsterwalde, Flensburg, Frankenhäuser, Frankenthal, Frankfurt a. d. O., Freiburg i. Schl., Fürstberg a. i. Medl., Fürstberg a. d. O., Gardelegen, Geislingen, Gerndorf, Gleiwitz, Göttingen, Goldap, Gortau, Greifswald, Grimma, Grünstadt, Guben, Habmersleben, Halle, Hamn, Heideberg, Heidenstein, Heilbrunn, Hof, Holzminde, Homburg i. d. Pf., Ilmenau, Jena, Jäghof, Kaufbeuren, Kempen, Kiel, Kufel, Labes, Landau, Langensalza, Laucha, Leipzig, Leobschütz, Löwenberg, Lübeck, Lüneburg, Mannheim, Mühlhausen, Müllrose, Mühlhausen, Ramsau, Reize, Reustadt a. d. Orla, Reustettin, Reustettin, Rördlingen, Rortheim, Oberglogau, Oelsnitz, Oppeln, Osnabrück, Oßresloe, Ottmachau, Pfullingen, Birnau, Pörsdorf, Potsdam, Prignitz, Rastenburg, Regensburg, Reichenbach, Rößleben, Rostock, Salungen, Salzweil, Schwand, Schwennungen, Schwerin, Siegen, Spittal, Stöckhagen, Staffort, Straßburg, Stuttgart, St. Ingbert, Torgau, Trier, Tullingen, Velten, Waldshut, Wehlau, Weisburg, Weisensfeld, Wendisch-Buchholz, Westar, Wittenberg, Wittstock, Wustrow, Zeitz.
Schleimatische Ausfüllung und Einsendung der noch ausstehenden Listen wird erwartet. Der Vorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 14. bis 18. April.

(Kopie des Kontos der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW. 40.)
Ragdeburg 299,13. Berlin 471. Hamburg 1463,85. Allenstein 72,77. Bartenstein 71,30. Beuthen 21. und 6,50. Celle 227,75. Cöln 100. Dessau 1000. Gedauern 125,5. Habelschwerdt 129,18. Königsberg R.-R. 65,96. Mannheim 500. Meiningen 455,4. Pappau 155,65. Pirnaisens 159,36. Queblindburg 264,40. Chemar 108,60. Waidenburg 422. Regensburg 68. Lindau 46. Memmingen 127. Kempen 151,50. Ravensburg 50. Aulendorf 36. Reifhor 467,80. Mainz 270. Breslau 5819,20 und 148,15 und 198,65. Steinf 1757,45. Hamburg 4226,50 und 231,65. Berlin 17,40. Grünstadt 210. Rahl 276. Göttingen 27,6. Ansbach 123,63. Bamberg 859. Breslau 3569,82. Breg 174,75. Görlitz 62,63. Heilbrunn 500. Heilbrunn 15. Kreuzburg 247,85. Landsberg a. d. S. 47,80. Landsbut 420. Lötzbach 363,90. Memmingen 155,5. Reichenbach 41,70. Reustettin 42,45. Ravensburg 189,40. Rothbalmhäuser 516,90. Schwelben 57,47. Sonneberg 200. Weitzel 159. Wittenberge 189,12. Rulmbach 40. Erfurt 1000. und 1700. Dresden 370. Bremen 630,60. Feichenthal 3. Alstedt 99,50. Alsteden 47,22. Bülow 198,29. Christianstadt 47. Cottbus 175,91. Cienach 253,90. Gießen 128,70. Golsow 11,10. Grotow 79,81. Reustadt a. d. Orla 17,85. Dranienburg 116,25. Osnabrück 276. Torgau 156,32. Memmingen 1. Berlin 79. Frankfurt a. M. 1351,61. Regensburg 277,50. Röhresdorf i. B. 17,40. Angermünde 38,80. Auzich 27,53. Cöfel 91,20. Effen 551,40. Forst 68. Giechmannsdorf 529,69. Grünstadt 57,37. Hof 999,42. Jechow 93,20. Keiferslautern 368. Müllrose 199,80. Neubrandenburg 299,10. Reustadt a. S. 204,14. Regau 298,78. Prignitz 162,13. Regensburg 651,90. Corau 49,20. Storfow 50. Franconia 100. Waidenburg 129,16. Weimar 142,41. Würzburg 1897,49. Hamburg 371. und 184,50. Kiel 25. Randau 24,40 und 190,20. Bernburg 76,70. Cöln 1000. Cöthen 290,12. Crailsheim 22,11. Döbeln 314,50. Dörfelndorf 503. Sameln 961,80. Rosenheim 200. Schwennungen 118,60. Briesen 50. Würzburg 153,90. Frankfurt a. M. 15,80. Mainz 25,60. Regensburg 66,20. Steinf 33,60. Berlin 1000.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Spelba. Vorl.: Arno Richter, Bahnpoststr. 57.
Hünichen. Vizevorl.: Johann, Brauer, geboren am 22. Oktober 1852 in Wollendorf, in den Verband eingetreten am 1. Dezember 1896, welcher seinerzeit aus dem Verband ausgeschlossen worden ist, wurde infolge seines soliden Verhaltens bei der Brauereiarbeiter-ansparung in Mänschen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes und der letzten Mitgliederversammlung wieder in seine alten Verbandsrechte eingeleitet.
Seufzer E.-Schl. Vorl. und Kass.: Alex. Cierpiol, Filtzermühle 4.
Cetrap. Vorl.: Caspar Wolff, Schußstr. 56.

Anlässlich unseres 20. Stiftungsfestes am 26. April beglückwünschten wir die nachfolgenden Kollegen zu ihrer über 80 resp. über 25-jährigen Verbandszugehörigkeit:

Wittmer, Richard, Invalide
Emmerich, Richard, Arbeiter
Fleischer, Hugo, Böttcher
Krenzel, Oswald, Brauer
Georgi, Max, Böttcher
Gratlich, Jacob, Zimmerer
Gleitsmann, Johannes, Arbeiter
Heine, Bruno, Böttcher
Junge, Oskar, Maurer
Kämpfer, Albin, Böttcher
Kobbe, Julius, Invalide
Müller, Emil, Brauer
Seefeld, Rheinhold, Schmied
Seifert, Franz, Müller
Seifert, Paul, Brauer
Schellenberg, Albin, Arbeiter
Speck, Max, Böttcher
Walter, Arno, Maurer
Wisch, Louis, Böttcher
Zehle, Walter, Zimmerer

Ortsverein Altenburg.

Nachruf.
Am 1. Quartal 1925 starben folgende Mitglieder:
Johann Reins, Mühlenarbeiter,
Karl Müller, Maschinenarbeiter,
Dito Bahde, Mühlenarbeiter,
August Reiter, Müller,
Karl Reiner, Brennerarbeiter.
 Ehre ihrem Andenken.
 Ortsverein Hamburg.

Nachruf.
Am 1. April 1925 verstarb infolge Schlaganfall unser treuer Kollege, der Brauer
Arthur Gäßler
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm!
 Die Kollegen der Brauerei
 Gardelegen, Köln-Kastl.

Nachruf.
Nach schwerem Leiden verstarb unser Kollege, der Mühlenarbeiter
Christian Woll
 im Alter von 23 Jahren.
 Ehre seinem Andenken.
 Zahlstelle Köln.

Nachruf.
Am 10. April verstarb infolge eines Unfalls nach dreitägigem Krankenlager unser Kollege
Kurt Albert
 Mittenbrauer im Alter von 20 J.
 Ehre seinem Andenken.
 Ortsverein Waidau.

Nachruf.
Es starben unsere Kollegen:
Johann Reinhold, Brauer,
Brauer Müller, Langendree,
Hermann Gode, Müller,
Büchel-Wöhle, Gattungen,
Franz Banast, Hilfsarbeiter,
Schlegel-Scharpenel, Brauer,
 Bochum.
 Infolge Unfalls:
Wilhelm Bernede, Bierfahrer,
Victoria-Brauerei, Bochum.
 Ehre ihrem Andenken.
 Zahlstelle Bochum.

Unsern Kollegen **Otto Huber** nebst seiner lieben Minna zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Kollegen und Kolleginnen der Firma **C. Wollrath & Co., A.-G., Wittenberg.**

Unsern Kollegen **Martha Beer** aus Württemberg nebst ihrem Brautigam zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
 Ortsverein Altenburg.

Unsern Kolll. **Wilhelm Weiler, Müller,** und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.
 Die Kollegen der Firma **F. Schmitt, Dampfsmühle, Mainz.**

Unsern Kollegen **Otto Witte** zu seinem 30-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichste Gratulation.
 Die Kollegen der Danziger **Mitteln-Brauerei.**
 Zahlstelle Danzig.

Unsern Kollegen **Frommhold** zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
 Ortsverein Gardelegen.

Ameren stollen aus der Brauerei **Stein a. d. E., Johann Winer, Bierhefer, und Ruppert Freund, Schäffer,** zum 40-jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
 Zahlstelle Traunstein.

Unsern Kollegen **Otto Witte** zu seinem 30-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichste Gratulation.
 Die Kollegen der Danziger **Mitteln-Brauerei.**
 Zahlstelle Danzig.

Unsern Kollegen **Frommhold** zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
 Ortsverein Gardelegen.

Unsern Kollegen **Otto Witte** zu seinem 30-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichste Gratulation.
 Die Kollegen der Danziger **Mitteln-Brauerei.**
 Zahlstelle Danzig.

Unsern Kollegen **Frommhold** zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
 Ortsverein Gardelegen.

Unserm Vorsitzenden **Paul Gahl** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
 Kollegen der Zahlstelle **Reichenhall.**

Unsern Kollegen **Otto Latte** und seiner lieben Gattin nachträglich die besten Glückwünsche zur Vermählung.
 Die Kollegen der Zahlstelle **Witzleben a. d. Ober.**

Den Kollegen **Albert Kling** und **Georg Jünger** zu ihrem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Kollegen der **Engelhardt-Brauerei, Abt. Wittenberg.**

Unsern langjährigen Mitarbeiter **Alban Schmutz, Bierfahrer,** zu seiner silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Kollegen der **Alt-Brauerei Hasen-Stöcker-Kronenbräu, Angersburg.**

Unsern lieben Freund und Kollegen, dem **Beleger Gustav Reiner** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Kollegen der Firma **Eberlbräu, Dresden.**

Unsern lieben Kollegen **Hans Wittrock, Müller,** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Kollegen und Kolleginnen der Firma **C. Wollrath & Co., A.-G., Wittenberg.**

Unsern Kollegen **Alban Meyerhöfer** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Arbeiter der Mühle **H. Müller & Söhne, Mainz.**

Den Kollegen **Arthur Höfler** nebst seiner lieben Minna zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
 Ortsverein Altenburg.

Mein „Ideal“-Friedensschuh
 2 Schneller, glatt Leder, ist neu verbessert, leicht gehend, extra hohe Schäfte, Doppelholzsohlen.
 Jeder Kollege überzeuge sich von meinem Angebot. Anpreisung 7,50 Mark, mit Lederbesohle 9 Mark.
Holzschuhfabrik H. Schaler, Hanau, Schirnstr. 5.

HELLOPP 1924!
 „Wassereisen!“
 (Prima Kernwindleder), Kerlen- u. Eckenlöcher, sowie Hochkarbonstahl sicert sich zu günstigsten Preisen mit
Josef Urban, Cham i. Bay.
 Vertretung für Köln
Ferr. Franz Neuh, Köln-Ehrenfeld, Piusstr. 68.

Brauerschuhe
 aus Kernwindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen, Paar 8.- Mk. Best. d. Nachnahme.
Sofortschoner Müllert, Feinreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Liefere wieder
Galoschen, 2-Schnallen-Brauerschuhe, Schnürschuhe und Schafstiefel
 mit Holzsohlen in altes u. weiß. Ware. Preisl. portofrei. **JOHANN DORN, Kiel, Michelsenstr. 12.**

Billige baltische Beffledern
 1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3.-; wasserfeste G.-M. 4.-; weiße G.-M. 5.-; best. u. w.-M. 6.-; da. m. weiße G.-M. 7.- bis 10.-; beste Sorte G.-M. 12.- bis 14.-; weiße ungechliffene Beffledern G.-M. 7.-, 9,50, 11.-. Reizend traus, zollfest, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtaus oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachs, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böh.